

Alt	Neu
<u>Hinweis: Präambel fehlte in der alten Fassung.</u> §1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen i. S. dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere die Fahrbahnen, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege, Seiten-Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben, Brücken, Wege und Plätze, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. (2) Anlagen i. S. dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere: 1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen; 2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Einrichtungen wie Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;	Präambel Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622),, wird von der Stadt Billerbeck. als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom für das Gebiet der Stadt Billerbeck folgende Verordnung erlassen: § 1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

Alt	Neu
3. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken; 4. Beleuchtungs-, Ver- und Entsorgungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen und Anschlagtafeln. § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in oder an Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig. (3) Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. (4) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (5) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.	2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

Alt	Neu
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen Es ist untersagt, 1. in den Anlagen und in/an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen auszureißen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; 2. öffentliche Einrichtungen gem. 1 (2) Ziffer 2 zu entfernen, zu versetzen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten; 4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen; 6. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.	§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

Alt	Neu
§ 3 a Anlein- und Maulkorbzwang für Hunde Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen. § 4 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Plastik, Glas, Konservendosen, Flaschen oder sonstigen Gegenständen; 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft, sofern der	8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt. § 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte

Alt	Neu
Abstand zur Straße geringer als 3 m ist; 3. das Ausschütten und Ableiten jeglicher Schmutz- und Abwässer; 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen. (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen befugt oder unbefugt verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder -gefährdungen führen und damit nicht in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.	Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter (1) Im Haushalt angefallener Müll sowie Straßenkehricht darf nicht in für Papier- und ähnliche Abfälle vorgesehene Behältnisse gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.	§ 5 Tiere (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

Alt	Neu
§ 6 Reinigen von Kraftfahrzeugen Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen sowie die Vor- nahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.	§ 6 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist; 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten; 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist. (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines

Alt	Neu
	Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfes der Bevölkerung, dient.	§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten. (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
§ 8 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze	§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. Ausgenommen in speziell ausgewiesenen Flächen.

Alt	Neu
festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.	(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
§ 9 Schutzvorkehrungen (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können. (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern. (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.	§ 9 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen / Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern nicht durch eine Beschilderung andere Zeiten vorgegeben sind. (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße	§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss

Alt	Neu
erkennbar und lesbar sein. (2) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.	von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
§ 11	§ 11
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggraben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes NW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Ausgenommen hiervon ist Festmist.	(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

Alt	Neu
(3) 1. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb einer Zone von 200 m zu angrenzenden beplanten Gebieten (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) nur zweimal jährlich aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Festmist. Beim Aufbringen im Sprühverfahren ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. In unbestellten Ackerböden sind vorgenannte Stoffe unverzüglich einzuarbeiten. 2. Ab 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an dem Tag vor Sonn- und Feiertagen ist das Aufbringen der vorgenannten Stoffe unzulässig. 3. In Einzelfällen können Ausnahmen von den Einschränkungen in Ziff. 1. und 2. zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Stoffe oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. 4. Die Einschränkungen in Ziff. 1) und 2) gelten nicht zugunsten der beplanten Gebiete und im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Stadtbezirk Beerlage/Kirchspiel (§ 3 der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck).	Aufgrund der geänderten spezialgesetzlichen Regelungen in der DüngeVO wird der § 11 Abs. 3 ersatzlos gestrichen.
§ 12 Wahrung der Mittagsruhe (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Mittagsruhe zu stören. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere 1. der Gebrauch von Rasenmähern; 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf	§ 12 Wahrung der Mittagsruhe (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Mittagsruhe zu stören. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere 1. der Gebrauch von Rasenmähern, Vertikutierern, Freischneidern, Laubbläsern, Schneefräsen; 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichen Gegenständen; 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern. (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

Alt	Neu
Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.	Baustellen-, Ernte- und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.
§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen Der Stadtdirektor der Stadt Billerbeck kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.	§ 13 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken
§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung, 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung, 3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,	§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Alt	Neu
4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung, 5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung, 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung, 7. das Aufenthaltsverbot gem. § 8 der Verordnung, 8. das Verbot, Tiere mitzuführen (§ 8 Abs. 3 der Verordnung), 9. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 9 der Verordnung, 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung, verletzt. (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gem. § 11 der Verordnung, 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 12 der Verordnung, verletzt. (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.	
§ 15	§ 15
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	Ordnungswidrigkeiten
(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche	

Alt	Neu
Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Billerbeck vom 14. April 1972 außer Kraft.	1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder 2. die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung stört. (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Alt	Neu
	(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Billerbeck vom 18.3.1991 außer Kraft.